

Sabine Berninger

Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren“ DS 5/1707 – Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen in Bezug auf „**gefährliche Hunde**“ (Stand: 17.02.2011)

Seiten 3 - 22	
5/480 Stadt Nordhausen	Erlass des Gesetzes grundsätzlich begrüßt, da bisherige Gefahrenhundeverordnung lediglich Gesetz im materiellen Sinne auf Grundlage § 27 ThürOBG darstellte und nur für Hunde galt (S. 1). Jedoch Gesetzentwurf deutlicher Rückschritt in Bezug auf Gefahrenhundeverordnung. VO grundsätzlich besser, deutlicher, restriktiver (S. 2). Im Sinne der Gefahrenabwehr/Bekämpfung gefährlicher Hunde ist der GE ungeeignet ggü. bisheriger Verordnung. Verfahren bis zur Feststellung der Gefährlichkeit deutlich verlängert (S. 2, siehe auch: „Verfahren“, S. 2/3). Verständlichkeit und Logik innerhalb des GE problematisch (S.2, „Grundsätzliches“) Folgekosten der Unterbringung (wegen Gefährlichkeit) beschlagnahmter oder abgegebener Hunde nicht geregelt (S. 4). Einfügung eines weiteren Paragraphen „Kosten“ analog der Gefahrenhundeverordnung (S. 4, Stellungnahme vom 14.07.2010)
5/482 Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.	Verwirrend: Zusammenwerfen von gefährlichen Tieren wie Schlangen und Reptilien mit der am meisten als Haustier anzutreffenden Spezies Hund Hunde nach ihrer Rasse als gefährlich zu klassifizieren, wird abgelehnt
5/486 Deutsche Kinderhilfe e.V.	Zustimmung
5/487 Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen, Zoologisches Institut UNI Kiel	Ablehnung von Rasselisten – Sozialisierung der Hunde in Vordergrund stellen!
5/491 Verband für das deutsche Hundewesen VDH	Engagement zugunsten von Sicherheit bei der Hundehaltung wird begrüßt. Vorhandene Ressourcen sollten in erster Linie für verhaltensauffällige oder unter nicht optimalen Haltungsbedingungen lebende Hunde und für „verhaltensauffällige Hundehalter“ eingesetzt werden.
5/492 PeTA	Rasseliste und Einstufung nach Größe wird abgelehnt, Sachkundenachweis und Chippflicht für alle, Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde
5/493 Gesellschaft der Bullterrier-Freunde e.V.	Wissenschaftlich erwiesen: es gibt keine Hunderassen mit so genannter gesteigerter Aggressivität „Es sind andere Hunderassen (als die Bullterrier oder Staffordshire Bullterrier), die aufgrund ihrer Größe, Beißkraft und Ausbildung auffällig wurden“ (und Menschen töteten). Keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Bisherige Verordnung ausreichend. GE auch deshalb überflüssig, da er keinen der tödlichen Beißvorfälle des vergangenen Jahres verhindert hätte.
Seiten 23 - 40	
5/498 VDH Landesverband Thüringen	Keine Einstufung als Gefährlich aufgrund der Rasse oder Größe!
5/500 Markus Herwig	Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bei konsequenter Durchsetzung ausreichend. Einstufung von Hunden nach Rasse und Größe als gefährlich widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen, kein wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Streichung dieser Regelung (§ 2 Abs.2 Nr. 3 und 3) und aller sich darauf beziehender §§).

5/503 Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Rasseliste und Einstufung großer Hunde als gefährlich wird zugestimmt. GE wesentliche Verbesserung ggü. Gefahrhundeverordnung (aber erst richtig gutes Gesetz, wenn die Vorschläge -Verschärfungen- des GSTB übernommen werden). Zur Umsetzung und Kontrolle der Meldepflichten: Ermächtigung zu möglichst umfassenden Austausch der relevanten Daten. Kritisch: erhebliche Mehraufkommen an Prüfvorgängen und notwendige Aufstockung der Verwahrungskapazitäten und damit erhebliche Mehrkosten, „die im Rahmen der Auftragskostenpauschale zu kompensieren sind.“
5/505 Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)
„dass das Land Thüringen seine Bürger vor gefährlichen Tieren beschützen möchte“, wird begrüßt. Aber: „Um die Anzahl von Beißvorfällen zu reduzieren, müssen zielgerichtet richtige und durchsetzbare Maßnahmen ergriffen werden, aber keine Pauschalierungen, wie sie dieser Gesetzentwurf in mehreren Passagen vorsieht.“ Keine explizite Kritik an Rasseliste (wird nicht erwähnt), aber: keine pauschalen, sondern fallspezifische Regelungen - Hunde, die sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben, müssen entsprechend behandelt werden. Gefährlichkeitseinstufung großer Hunde kritisiert (beziehen sich vorrangig auf Doggen).
5/506 Feuerwehr Facheinheit R.H.O.T. (Rettungshunde / Ortungstechnik Thüringen)
Gefährlichkeit an Rasse festzumachen, ist nicht zweckmäßig. Auch das Vorhaben, große Hunde zu den gefährlichen Tieren zu zählen, ist realitätsfern. Ursachen für Vorkommnisse in der Regel bei den Haltern zu suchen. Sachkundenachweis und „Hundeführerschein“ für alle Hundehalter. (Keine rechtlichen Bedenken).
5/467 Dr. rer. nat. Barbara Wardeck-Mohr, Sachkundige gem. Thüringer Gefahrhundeverordnung
Gesetzentwurf verfehlt Auftrag und Ziel einer effektiven Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung vor tatsächlich gefährlichen Hunden und verstößt gegen das Tierschutzgesetz (§§ 6, 11). Lehnt Rasselisten und Zwangskastrationen ab.
5/414 Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Tierschutz und Verhalten
Rasseliste „ist völliger Unsinn, da wissenschaftliche Untersuchungen aus meinem Institut bewiesen haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht von der Rasse, sondern allein vom Halter abhängt. Gesetzesentwürfe, die Rasselisten enthalten, sind danach wissenschaftlich nicht haltbar.“
5/445 Anke-C. Nielsen, Hund und Halter e.V.
Rasseliste und Einstufung als gefährlich aufgrund der Größe wird abgelehnt, Auflagen wie Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip, Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung etc. für alle Hundehalter. Genereller Leinenzwang wird abgelehnt.
5/507 Innenministerium Baden-Württemberg
Ba-Wü hat selbst Rasseliste, aber keine Einstufung nach Größe/Gewicht, „keine Erkenntnisse, wonach (große) Hunde ... als regelungsbedürftig gefährlich in Erscheinung getreten wären.“ Empfiehlt aber nicht die Streichung, sondern eine Änderung der Begründung oder Aussetzung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

(wegen des Überblicks über den gesamten Gesetzentwurf sind alle - auch die von den Anzuhörenden nicht kommentierten - mit dem Thema Hunde befassten Paragraphen dargestellt)

DS 5/1707 Gesetzentwurf	5/480 Stadt Nordhausen	5/482 Schutz- und Gebrauchshundesport- verband e.V.	5/486 Deutsche Kinderhilfe e.V.	5/487 Dr. Dorit Urd Feddersen- Petersen, Zoologisches Institut Universität Kiel	5/491 Verband für das deutsche Hundewesen (VDH)	5/492 PeTA	5/493 Gesellschaft der Bullterrier-Freunde e.V.
§ 1 - Zweck							<i>(sehr umfangreiche Stellungnahme mit viel Datenmaterial, die sich aber leider nicht zu einzelnen §§ des GE äußert)</i>
§ 2 - Begriffsbestimmung							
(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten ... 2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie	Anzeigepflicht für alle Halter gefährlicher Tiere angemahnt, zum Schutz bspw. von Rettern im Falle von Großschadenslagen (S. 4)		“				
3. große Hunde nach Maßgabe des Absatzes 3.	Grundsätzlich keine Zustimmung		Wurde nach Stellungnahme vom 15.07.2010 aufgenommen: „wesentlicher Fortschritt“	Hunde verhalten sich auch nicht „der Größe nach“	Einstufung als gefährlich weder angemessen noch notwendig	Wird abgelehnt	
(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten		wird dazu führen, dass Personen, die diese Rassen als Statussymbol und Kampfmittel einsetzen, auf andere Rassen oder Kreuzungen überspringen werden		„gefährliche Rassen, die es nicht gibt“ Auswahl willkürlich, Kreuzungen kaum nachweisbar	Rasselisten und rassespezifische Maßnahmen sind unangebracht (wissenschaftlich nicht belegbar, dass bestimmte Rassen eher gefährlich werden als andere)	Rasseliste wird abgelehnt	
1. Hunde der Rassen Pitbull- Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,	rechtlich bedenklich, dass Gefährlichkeit aus Rasse abgeleitet wird (abstrakte Gefahr) (S. 2) „Listenhund“ gleich gefährlicher Hund, während einem beißenden Hund die Gefährlichkeit über umständliches Verfahren erst nachgewiesen werden muss (S. 6)				Die Einstufung von Hunden, die sich aufgrund ihres Verhaltens im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben ist richtig und im Sinne der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich		Rasseliste wird abgelehnt
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 8) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie	bei z.B. Beißvorfällen (=gegenwärtige erhebliche Gefahr) zeitlich aufwendiges Verwaltungsverfahren; bei Feststellung einer Gefahr durch einen Hund kann nicht automatisch Maulkorb angeordnet werden umständliches, zeitaufwändiges Verfahren zur Feststellung der Gefährlich-keit (S. 1, Stellungnahme vom 14.07.2010) Formulierungsvorschlag zu § 2 (2) Nr. 2 (S. 2, Stellungnahme vom 14.07.2010)			was ist „eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampf- bereitschaft...“ etc. Wie wird das erkannt, unter welchen Bedingungen untersucht Hunde müssen als soziale Wesen systemisch begriffen und beurteilt werden, wenn man sich ernsthaft mit der Prophylaxe von Gefährdungen auseinandersetzt.			
a) eine über das natürliche		was ist bissig? Welches					

Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,		Ordnungsamt kann das bewerten?					
b) sich als bissig erwiesen haben,	„Es wird nicht das Grundanliegen des Gesetzgebers sein, dass z.B. nach einem Biss ... zu prüfen ist, ob dieser Biss gleichzeitig die Bissigkeit eines Hundes beweist, danach ein Wesenstest ausgeführt wird usw.“ (S. 3)			Nicht ausreichend definiert			
c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder				Hat nichts mit Gefährdung für Menschen zu tun, „gehört nicht hierher“ Fehlt: Hunde , die wenig an Menschen (Kinder!) sozialisiert sind, denen Sozialisierung ganz fehlt . „Die Tötungen der letzten Jahre (vielleicht Jahrzehnte) sind fast ausnahmslos (Kinder, Babies) auf dieses inadäquate Beutefangverhalten zurückzuführen. Sie wurden ausgelöst durch Konfrontationen mit Menschen (Kindern) in Situationen, mit denen sie (die Hunde) nicht vertraut waren (kannten z.B. keine Kinder, hatten viel zu wenig Umgang mit fremden Menschen, waren sozial verwaht!).“			
d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.		„ In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen“ - Wie?					Beißverhalten nicht von Rasse oder Größe abhängig
Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende							

Wirkung.							
(3) Als große Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreichen (großer Hund). Auf große Hunde findet dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 13 und 16 Anwendung.	unterschiedliche Wertigkeit im Zusammenhang mit Definition einer Gefahr (erhebliche Gefahr - Gefahrenverdacht - abstrakte Gefahr) bzgl. Unterscheidung großer Hund - gefährlicher Hund nicht erkennbar (S. 2); großer Hund faktisch gefährlichem Hund gleichgestellt (weder fachlich noch rechtlich vertretbar), während einem beißenden Hund die Gefährlichkeit über umständliches Verfahren erst nachgewiesen werden muss (S. 6)	Ist mit §§ 13 (Große Hunde) und 16 (Anwendung) der Ausschluss der §§ 3 bis 12 für große Hunde geregelt? Weitere Rassen, Mischlinge und Kreuzungen: Praktikabilität?					
(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.				Gefährlichkeit, die Art des Beißens (Beißkraft), reißendes Beißverhalten, so genannter Kampf"instinkt" haben nichts mit Rasse zu tun, sondern „sind aber allgemein typisch für das vom Aggressionsverhalten (das mit Sozialem zu tun hat) abzusetzende Beutefangverhalten (das auf Tötung abzielt).“			
(5) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf	Inkonsequent: letzter Satz (Gefährlichkeit kann durch Wesenstest widerlegt werden) in Widerspruch zu § 2 Absatz 2 Punkt 2 (Gefährlichkeit im Einzelfall wird durch Wesenstest festgestellt) (S. 3) Die Entscheidung der Gefährlichkeit ist engen Kriterien unterzuordnen und diese nachzuweisen. Festlegungen über den Gefahrentatbestand sind nur über den Gesetzgeber zu treffen, dies dem Verordnungsgeber (der Exekutive) zu überlassen, ist nicht zulässig; Urteile BVerwG 6 CN 5.01 - 8.01; Gerichte stellten fest: Sachverhalte, die zur						

rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satzes 1 kann im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 8) widerlegt werden.	Rassefeststellung im Gesetz führen, sind regelmäßig zu prüfen und ggf. auch Rassen aus dem Gefahrentatbestand zu entnehmen (S. 6)						
§ 3 - Erlaubnispflicht				Plädiert für alle Hundehalter für theoretischen und praktischen (Prüfung) Nachweis der Fachkompetenz			
(1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn	Anzeigepflicht für alle Halter angemahnt (S. 4)	Frage nach den im Verband in Turnier- und Agilitysport aktiven ca. 90 Kindern und Jugendlichen - wird Kindersport mit dem Hund verboten?					
1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 4) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,							
2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt,		Warum nicht Haftpflicht für alle Hunde (Art. 3 GG - Gleichbehandlung)?	Haftpflichtversicherung für alle Hunde		Haftpflichtversicherung für jeden mindestens 6 Monate alten Hund		
3. eine Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachgewiesen wird und							
4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,							
5. im Fall der Anschaffung eines Hundes		„und“, nicht „oder“			Folgerichtig (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1) kann auch nicht von zukünftigen Haltern dieser als gefährlich eingestuften Rassen verlangt werden, dass sie einen besonderen Bedarf für solch einen Hund nachweisen müssen.		
a) der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rassen ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird, der durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann,			Chippflicht für alle Hunde (in diesem Zusammenhang Meldepflicht für Würfe bei Züchtern)		Kennzeichnungspflicht für alle Hunde ab 3 Monaten (nicht zwingend durch Tierärzte)		

oder							
b) der nach § 2 Abs. 2 gefährliche Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) im Sinne des § 9 Abs. 7 Satz 1 unveränderlich gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.	Schlecht kontrollierbar. „Letztlich werden sich gemeinden, die die Angelegenheit ernst nehmen, ein Lesegerät zulegen müssen.“ (S. 3, Stellungnahme vom 14.07.2010)						
(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Erlaubnis bis zur Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.							
(3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis eine der dort genannten Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.							
(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.							
(5) Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Tieres einen Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 gestellt, hat er dies unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt							

nachzuholen. Beantragt der Halter eines gefährlichen Tieres eine Erlaubnis nach Absatz 1, gilt das Halten des Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag als vorläufig erlaubt. § 9 Abs. 1, 3, 5 und 6 und § 11 finden entsprechende Anwendung.							
§ 4 - Sachkundenachweis		Verweis auf Sachkundausbildung aller Verbandsmitglieder - kann so interpretiert werden: Sachkundenachweis für alle Hundehalter		„Wer Hunde hält, muss sachkundig sein, das muss er vor Auffälligwerden des Hundes nachweisen.“	Sachkundenachweis nur für Halter tatsächlich gefährlicher Hunde entspr. § 2 Abs. 2 Nr. 2	Sachkundenachweis für alle Hunde auch aus Tierschutzsicht	
(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.					Sachkundenachweis nur für den Halter, nicht für den Führer eines gefährlichen Hundes???		
(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.							
(3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt,							

sofern sie den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards vergleichbar sind.							
(4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundeführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundeführerschulen.							
§ 5 - Zuverlässigkeit			Allgemeine, obligatorische Haltereignungsprüfung/„Hundeführerschein“ (nach Rassen differenziert) für alle Hundehalter				
(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die							
1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder							
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder							
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßt hat.	BTMG nach Stellungnahme vom 14.07.2010 aufgenommen						
(2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche							

Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die							
1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,							
2. keinen festen Wohnsitz haben,							
3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1, den §§ 9 oder 10 Abs. 1 oder 3 oder § 11 verstoßen haben oder							
4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.							
(3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.							
(4) Werden der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens innerhalb einer bestimmten Frist auf deren Kosten aufgeben. Wird der zuständigen Behörde das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, wird vermutet, dass die Person unzuverlässig im Sinne des Absatzes 1 ist. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweist, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der							

Beibringungsfrist beantragt hat. Im Fall einer Fristversäumung hat die zuständige Behörde über die Zuverlässigkeit der Person unter Zugrundelegung des nachgereichten Gutachtens erneut zu entscheiden.							
§ 6 - Widerruf der Erlaubnis							
Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.							
§ 7 - Anordnungsbefugnisse							
(1) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren verbunden ist, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.							
(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn							
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und	Tötung kann nur angeordnet werden, wenn „erhebliche Gefährdung“ besteht. Da die aufgezählten Rassen lediglich als Gefahr und nicht als erhebliche Gefahr... angesehen werden, kann „nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr aus den Gründen: Kosten, Unvermittelbarkeit, nicht artgerechte Verwahrung, Nichtabholung ... (nach ThürOBG)						

	euthanasiert werden“; Änderungsvorschlag zu § 7 (2) (S.5, Stellungnahme vom 14.07.2010)						
2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.	„...darf nicht sein, dass einer nicht im Bereich der Gefahrenabwehr tätigen Behörde vorbehalten ist, gegenteilig und ohne fachliche Berücksichtigung der Gefahrendefinition zu entscheiden“ (S. 3)						
§ 8 - Wesenstest		Verweis auf obligatorischen Wesenstest aller Hunde, die eine Prüfung im Verband ablegen - könnte evtl. so interpretiert werden: Wesenstest für alle Hunde					
Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.							
§ 9 - Haltung gefährlicher Tiere							
(1) Gefährliche Tiere sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.		Haftpflichtversicherung für alle Hunde				Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde ja, wenn Ausnahme: Tierschutz, Tierheime, Gnadenhöfe!	
(2) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.							

<p>(3) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.</p>		<p>„innerhalb einer Woche“ - Zeitraum zu knapp</p>					
<p>(4) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>		<p>Was ist, ab wann ist „Abhandenkommen“?</p>					
<p>(5) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. (6) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.</p>						<p>Chippflicht für alle Hunde</p>	

<p>(7) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, den Hund dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.</p>							
<p>§ 10 - Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde</p>		<p>Obsolet, wenn Rasseliste abgeschafft wird</p>			<p>Entsprechend der Ablehnung der Klassifizierung bestimmter Rassen als gefährlich wird auch das Zuchtverbot für bestimmte Rassen abgelehnt</p>		
<p>(1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.</p>							
<p>(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.</p>		<p>Soll künftig „Schutzdienst“ (Verteidigung des Hundeführers) abgeschafft werden (im Verband bei Vielseitigkeitssport, aber auch bei Einsatz von Hunden in Polizeihundestaffeln bisher gefordert)</p>					
<p>(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.</p>		<p>Tierschutz zu beachten (Schmerzzufügung)</p>					

(4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.							
§ 11 - Führen gefährlicher Hunde		Kein Hundesport mehr für Kinder und Jugendliche?					
(1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.							
(2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.		Leinenlänge im Sport, aber auch bei Fährten-, Sprengstoff- und Rauschgiftsuche mind. 10 Meter. Tierschutzgerechtes Gassigehen ist mit 2 Meter Leine nicht gewährleistet	Genereller Maulkorbzwang für gefährliche Hunde gefordert, Regel-Ausnahmeverhältnis in begründetem Einzelfall bei positivem Wesenstest und entsprechender Haltereignung als Möglichkeit eingeräumt (aber keine Befreiung vom Leinenzwang). Leinen- und Maulkorbzwang auch in Auslaufgebieten.				
(3) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.	Grundsätzlich Maulkorbpflicht (auch auf Hundeauslaufgebieten) für gefährliche Hunde bzw. Hund, die sich als bissig erwiesen haben einführen (Satz 2 streichen) (S. 3, Stellungnahme vom 14.07.2010)						
(4) In einem fremden eingefriedeten Besitztum							

oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist.							
(5) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Absatz 1 Satz 2 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.							
§ 12 - Ausnahmen							
(1) Die §§ 3 und 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2, 6 und 7 sowie § 10 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.							
(2) Diensthunde der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 7 Satz 1 von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.						Absatz 3 streichen, da Jägerschaft „besondere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ darstellt	
(3) Auf Hunde, die zur Jagd geführt werden, findet § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 keine Anwendung, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.							
§ 13 - Große Hunde	Grundsätzlich keine Zustimmung	Überflüssig, da sowieso gesetzliche Verpflichtung (Hundesteuer)					

(1) Die Haltung eines großen Hundes ist der zuständigen Behörde vom Halter schriftlich anzuzeigen.	Große Hunde im Allgemeinen im Wesentlichen Gutmütiger bzw. friedfertiger als andere Hunde, 40cm-Festlegung betrifft beliebte, vielgehaltene Hunderassen (Aufzählung)	Frage nach Blinden-, Rettungs-, Therapiehunden					
(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter auf seine Kosten nachweist, dass er die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 4), und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Halter die zur Haltung eines großen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt. Der Halter hat darüber hinaus auf seine Kosten nachzuweisen, dass er den großen Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip nach § 9 Abs. 7 gekennzeichnet und für den großen Hund eine Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 abgeschlossen hat.		Wie kann jemand durch Zeitablauf sachkundig werden? WER versichert und macht WIE glaubhaft?					
(3) Als sachkundig zum Halten eines großen Hundes gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert und glaubhaft gemacht haben.							
(4) Der Hundehalter hat beim Führen eines großen Hundes ein gültiges Personaldokument mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. § 11 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dies nur innerhalb geschlossener Ortschaften gilt.							
§ 14 - Ordnungswidrigkeiten							

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig							
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,							
2. entgegen § 4 Abs. 1 den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erwirbt,							
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,							
4. entgegen § 9 Abs. 1 ein gefährliches Tier so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,							
5. entgegen § 9 Abs. 2 als Halter eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrecht erhält,							
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,							
7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Halter der zuständigen Behörde den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,							
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt,							
9. entgegen § 9 Abs. 4 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,							
10. entgegen § 9 Abs. 5 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,							
11. entgegen § 9 Abs. 6 nicht durch ein Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,							

12. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 als Halter die Kennzeichnung eines gefährlichen Hundes nicht veranlasst,							
13. entgegen § 10 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,							
14. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,							
15. entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund nicht unfruchtbar machen lässt,							
16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,							
17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,							
18. entgegen § 11 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,							
19. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht anleint,							
20. entgegen § 11 Abs. 5 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt,							
21. entgegen § 13 Abs. 1 die Haltung eines großen Hundes der zuständigen Behörde nicht anzeigt,							
22. entgegen § 13 Abs. 2							

einen großen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachzuweisen oder							
23. entgegen § 13 Abs. 4 einen großen Hund führt.							
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.							
(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.							
§ 15 - Zuständigkeiten							
(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde jeweils im übertragenen Wirkungskreis, in der der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. § 14 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes gilt entsprechend. Im Fall des § 13 Abs. 1 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Halter sich überwiegend aufhält. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.	„als Ordnungsbehörde“ hinter „erfüllende Gemeinde“ einfügen, um den Bezug zum Gefahrenabwehrgesetz ThürOBG herzustellen (S. 6)						
(2) Zuständige Behörde für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Sachkundebescheinigungen anderer Länder nach § 4 Abs. 3 ist das Landesverwaltungsamt.							
§ 16 - Übergangsbestimmungen							
(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (ThürStAnz Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (ThürStAnz							

Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort.							
(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachzuweisen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch dieses Gesetz erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach seinem Inkrafttreten zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. a keine Anwendung.							
(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 besitzt, hat der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.							
(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, für den eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 10 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu							

machen. Endet die Frist nach Satz 2 vor der Frist nach Satz 1, findet Satz 1 Anwendung.							
(5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gefährliches Tier im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hält, hat die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.							
(6) § 13 findet keine Anwendung auf Halter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen großen Hund halten.							

	5/498 VDH Landesverband Thüringen	5/500 Markus Herwig, Hundetrainer	5/503 Gemeinde- und Städtebund Thüringen	5/505 Deutscher Doggen Club 1888 e.V.	5/ 506 Feuerwehr-Facheinheit R.H.O.T.	5/445 Anke-C. Nielsen, Hund und Halter e.V.	5/507 Innenministerium Baden- Württemberg
§ 1 - Zweck							
§ 2 - Begriffsbestimmung							
(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten ... 2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie							
3. große Hunde nach Maßgabe des Absatzes 3.	abgelehnt	abgelehnt, streichen		40/20 unangemessen, streichen (siehe auch § 2 (3)), Gefährlichkeit immer im Einzelfall	Abgelehnt, streichen	abgelehnt	
(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten							
1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,	Rasseliste abgelehnt	abgelehnt, Rasseliste streichen	Rasseliste entlastet kommunale Behörden weitgehend von schwieriger Beweislast für die Feststellung der Gefährlichkeit		Rasseliste abgelehnt, streichen	abgelehnt	Ba-Wü hat selbst Rasseliste: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier. Staffordshire Bullterrier nicht als besonders auffällig bekannt. Ba-Wü hat selbst bewusst auf einen unwiderlegbaren Kampfhundstatus für bestimmte Rassen verzichtet
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 8) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie							Vorgabe eines verbindlichen Tests wird wg. großen Aufwands kritisch gesehen.
a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,							
b) sich als bissig erwiesen haben,			Gefährlichkeitsvermutung soll bereits mit dem Beißvorfall einsetzen (analog bisheriger Verordnung) (Formulierung in § 2 Absatz 2 Nr. 2 „von Wortwahl her verunglückt und widersprüchlich“)				
c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder							
d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh,				Liegt in der Natur des Hundes, dass er			

Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.				fortlaufenden Tieren nachsetzt, Fluchtjäger ist. Zu definieren wäre: „unkontrolliertes Hetzen“			
Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.			Der in der Vollzugspraxis oft schwer zu führende Nachweis der Kreuzung mit entsprechender Rasse soll ggf. durch Beweislastumkehr bei Vorliegen bestimmter äußerer Anhaltspunkte erleichtert werden. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird ausdrücklich begrüßt. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene sofortige Vollziehbarkeit einer Versagung der Erlaubnis wird vermisst. Kritisiert wird, dass in der zeit zw. Antragstellung und Entscheidung der Behörde die Haltung eines gefährlichen Tieres als explizit erlaubt gilt.				
(3) Als große Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreichen (großer Hund). Auf große Hunde findet dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 13 und 16 Anwendung.			Unklar, ob die Rechtsfolge erst bei Erreichen des jeweiligen Merkmals oder bereits bei Erwerb eines Welpen im Rahmen einer Prognose (wünschenswert) eintritt (Vollzugshilfe durch VV erwünscht)	„Gewicht und Größe bei einzelnen Exemplaren sehr unterschiedlich. Ist der einzelne Hund einer Rasse dann weniger oder mehr gefährlich, wenn er 22 kg wiegt und 43 cm groß ist oder nur 18 kg wiegt, bei gleicher Größe? Entscheidet in diesem fall das Erscheinungsbild innerhalb einer Rasse oder der einzelne Hund, über die Einstufung unter § 2 (1) 3?“	streichen		
(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.							

<p>(5) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satzes 1 kann im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 8) widerlegt werden.</p>						<p>Angeblich rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt: wissenschaftlich nicht definierbare Merkmale</p>	
<p>§ 3 - Erlaubnispflicht</p>							
<p>(1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn</p>			<p>Erlaubnispflicht versetzt die Behörden durch die äußerliche Eingrenzbarkeit leichter in die Lage, im Zuständigkeitsbereich Bestandsaufnahme durchzuführen und notwendige Maßnahmen frühzeitig einzuleiten</p>				<p>Geht sehr weit, mit Vollzugsproblemen ist zu rechnen</p>
<p>1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 4) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,</p>				<p>Zukünftig darf ein 17jähriger den Führerschein erwerben, mit 15 Moped fahren. Ein 17jähriger darf eine deutsche Dogge, die kurz vor ihrem Lebensende steht, nach diesem Gesetz nicht halten.</p>			
<p>2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt,</p>							

3. eine Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachgewiesen wird und				Haftpflicht für alle Hundehalter, damit auch Schäden bei Mittellosigkeit der Halter auch als nichtgefährlich eingestufte Hunde abgedeckt sind			
4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,							
5. im Fall der Anschaffung eines Hundes			Meldepflicht auch für Händler				
a) der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rassen ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird, der durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann, oder	Kennzeichnungspflicht für alle Hunde		Erwartet erhebliche Schwierigkeiten der Nachweisführung des Bedarfes im praktischen Vollzug; GStB regt Handlungshilfe hinsichtlich der Ermessensausübung durch VV an.			Kommt Haltungsverbot gleich, „nebulöse Formulierung“, die willkürliches Handeln der Behörden, abgelehnt	
b) der nach § 2 Abs. 2 gefährliche Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) im Sinne des § 9 Abs. 7 Satz 1 unveränderlich gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.							
(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Erlaubnis bis zur Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.							
(3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis eine der dort genannten							

Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.							
(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.							
(5) Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Tieres einen Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 gestellt, hat er dies unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Beantragt der Halter eines gefährlichen Tieres eine Erlaubnis nach Absatz 1, gilt das Halten des Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag als vorläufig erlaubt. § 9 Abs. 1, 3, 5 und 6 und § 11 finden entsprechende Anwendung.							
§ 4 - Sachkundenachweis							
(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.				Sachkundenachweis nur von Haltern, die aufgrund ihres Verhaltens im Einzelfall auffällig geworden sind. Braucht auch der Hundeführer den Nachweis? „Von obligatorischen Sachkundelehrgängen halten wir wenig. ... Erlernbares und abgefragtes Wissen über das Verhalten von Hunden macht nur dann Sinn, wenn der Halter dies nicht als Pflichtaufgabe begreift.“ Theoretischer UND praktischer teil. Theoretische Prüfung gibt keine Gewähr, dass ein gefährlicher Hund verantwortungsvoll gehalten wird.	Praxisbeispiel: Nur ein bis zwei von durchschnittlich 20 Interessenten können in RHOT aufgenommen werden: es fehlt den Haltern an grundlegenden Kompetenzen (Grundgehorsam, sozialverträgliches Verhalten des Hundes), die meisten Hundehalter wissen gar nicht, wie sie ihrem Tier Grundgehorsam beibringen können; keine Rangordnung... Defizite bei den Haltern, selten hohes Aggressivitätspotential bei den Hunden		Empfiehlt, den Nachweis nur auf den Aspekt Sicherheit zu beziehen, nicht auf tiergerechte Haltung und Pflege; (In Bezug auf Hunde, die im öffentlichen Raum in Erscheinung treten, wäre umfangreiche Ausbildung grundsätzlich wünschenswert)
(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines	Sachkundenachweis für Halter auffällig gewordener	Sachkundenachweis für alle Hundehalter (könnte durch	Nicht nur für Halter, sondern auch für Führer		Zwingend in theoretischer und praktischer Form für		

gefährlichen Tieres im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.	Hunde	steuerliche Maßnahmen unterstützt werden)	gefährlicher Hunde!		alle Hundehalter, aber: nach einheitlichen Vorgaben und durch zertifizierte Prüfer!		
(3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards vergleichbar sind.							
(4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundeführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundeführerschulen.					Auch abgeschlossene Ausbildung als Rettungshundeführer der FW-FE R.H.O.T. sollte als Sachkundenachweis anerkannt werden		
§ 5 - Zuverlässigkeit							
(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die				Zuverlässigkeitsdefinition wird für sinnvoll gehalten, aber: wie soll ein Verkäufer erkennen, ob der Käufer die Bedingungen erfüllt? Kann mit einfachem Halterwechsel ein Verbot zur Haltung umgangen werden? Was geschieht mit Hunden, die solche Personen gekauft haben, aber nicht halten dürfen?			Zuverlässigkeitsvoraussetzungen sind nach der Konkretisierung für die Haltung einiger Tierarten (z.B. Vogelspinnen, Pfeilgiftfrösche) möglicherweise überhöht.
1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder							
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder							
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz							

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßt hat.							
(2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die							
1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,							
2. keinen festen Wohnsitz haben,							
3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1, den §§ 9 oder 10 Abs. 1 oder 3 oder § 11 verstoßen haben oder							
4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.							
(3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.			Einfügen: Auszug aus staatsanwaltlichem Verfahrensregister, um noch laufende Verfahren in Entscheidung einbeziehen zu können bzw. Entscheidung solange hinauszuzögern (Nix mit Unschuldsvermutung, solange noch kein Urteil gesprochen ist)				
(4) Werden der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens innerhalb einer			Nur Ärzte bestimmter Fachrichtungen sollen zugelassen sein und (um Gefälligkeitsgutachten vorzubeugen) behandelnde Ärzte der Halter ausgeschlossen werden				

bestimmten Frist auf deren Kosten aufgeben. Wird der zuständigen Behörde das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, wird vermutet, dass die Person unzuverlässig im Sinne des Absatzes 1 ist. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweist, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Beibringungsfrist beantragt hat. Im Fall einer Fristversäumung hat die zuständige Behörde über die Zuverlässigkeit der Person unter Zugrundelegung des nachgereichten Gutachtens erneut zu entscheiden.							
§ 6 - Widerruf der Erlaubnis							
Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.							
§ 7 - Anordnungsbefugnisse				i.O.			
(1) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren verbunden ist, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.							Zu Satz 2: grundsätzlich empfohlen, einen Hund nach beweisbarem Vorfall als gefährlich einzustufen
(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn			Begrüßt, GStB regt Handlungshilfe hinsichtlich der Ermessensausübung durch VV an.				

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und							
2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.							ggf. ergänzen: „... der Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann.“
§ 8 - Wesenstest				i.O.			
Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.							Ba-Wü bevorzugt den Begriff „Verhaltensprüfung“
§ 9 - Haltung gefährlicher Tiere							
(1) Gefährliche Tiere sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.							
(2) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.			Wird begrüßt (auch für große Hunde)		Haftpflichtversicherung für alle Hunde		Verwaltungsaufwand und Verhältnismäßigkeit: Melde- und Versicherungspflicht für bestimmte Tierarten unverhältnismäßig, besonders, wenn keine Dritten gefährdet werden.
(3) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat				Verwaltungsaufwand, Probleme bei Durchsetzung (was bringt eine gesetzliche Auflage, deren Einhaltung			

<p>und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.</p>				<p>schon an der Personalfrage der zuständigen Behörden scheitern muss)</p>			
<p>(4) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>							
<p>(5) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>							
<p>(6) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitzums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.</p>						<p>Ist aus den zu Rasselisten genannten Gründen abzulehnen, aber auch, weil es zu Stigmatisierung der Halter führt</p>	
<p>(7) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, den Hund dauerhaft und</p>							

<p>unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.</p>							
<p>§ 10 - Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde</p>							
<p>(1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.</p>				<p>Zucht nur denjenigen überlassen, die sich durch ihre Verbände/Vereine schulen und überprüfen lassen Unterbindung unkontrollierter Einfuhr von Welpen</p>		<p>Abgelehnt, stattdessen Reglementierung vorgeschlagen, die Auflagen an Züchter stellt, deren Einhaltung auch regelmäßig geprüft wird</p>	<p>„unwiderlegliche Vermutung einer Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung“ – überlegen, ob nicht bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 1 aufzunehmen ist</p>
<p>(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.</p>							
<p>(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.</p>							
<p>(4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr.</p>							

1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.							
§ 11 - Führen gefährlicher Hunde							
(1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.				Wer ist zum Führen eines gefährlichen Hundes in der Lage und wer überprüft das? Wer sorgt für ausreichend Auslaufflächen? 2-Meter-Leine sagt noch lange nichts über Beschaffenheit und Haltbarkeit.			
(2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.							
(3) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.			Maulkorbpflicht! Aufhebung Leinenzwang auf eingezäunten Hundauslaufflächen dürfe nicht zu Verpflichtung der Kommunen führen, Freilaufflächen einzuzäunen. Ausnahmsloser Leinenzwang sollte weiter geprüft werden.			Genereller Leinenzwang steht natürlichem Sozialverhalten der Hunde entgegen.	
(4) In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist.							
(5) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der							

Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Absatz 1 Satz 2 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.							
§ 12 - Ausnahmen							
(1) Die §§ 3 und 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2, 6 und 7 sowie § 10 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.				2 Monate mit einem gefährlichen Hund ohne Auflagen zu leben, ist eine lange Zeit			
(2) Diensthunde der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 7 Satz 1 von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.							Ausnahmeregelung fachlich überdenken. Sachgerecht ausgebildete und eingesetzte Jagd- und Diensthunde gelten nicht als gefährliche Hunde (ggf. in § 2 berücksichtigen)
(3) Auf Hunde, die zur Jagd geführt werden, findet § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 keine Anwendung, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder eingesetzt werden.					2-Meter-Leine: Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 (Jagdhunde) ZWINGEND auch um Rettungshunde ergänzen.		
§ 13 - Große Hunde							
(1) Die Haltung eines großen Hundes ist der zuständigen Behörde vom Halter schriftlich anzuzeigen.				Anzeigepflicht, Ausweispflicht, Kennzeichnungspflicht und Haftpflicht-Pflicht wird für angebracht gehalten			
(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter auf seine Kosten nachweist, dass er die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 4), und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Halter die zur Haltung eines großen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt. Der Halter hat			! Auch bei großen Hunden sollte generelle Gefährlichkeit vermutet u. damit die Behörden in die Lage versetzt werden, „Wesens-test anzuordnen und so in Bezug auf die mögliche Anordnung weiterer Maßnahmen frühzeitig Klarheit zu verschaffen. Nur hierdurch wäre es den Ordnungsbehörden möglich, durch konkrete Maßnahmen das tatsächliche Gefahrenpotential zu ergründen.“ (Um Verhältnismäßigkeit zu		Chippflicht für alle Hunde!		

darüber hinaus auf seine Kosten nachzuweisen, dass er den großen Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip nach § 9 Abs. 7 gekennzeichnet und für den großen Hund eine Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 abgeschlossen hat.			wahren, schlägt der GSTB vor, hier die Beweislast umzukehren, damit der Halter durch positiven Wesenstest beweisen kann, dass sein Hund nicht gefährlich ist. Dem Erfordernis einer solchen Wesensbegutachtung könnte dadurch genüge getan werden, dass der sowieso vorgesehene Sachkundenachweis um ein zusätzliches Element zur Begutachtung des Wesens ergänzt wird)				
(3) Als sachkundig zum Halten eines großen Hundes gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert und glaubhaft gemacht haben.			Haftpflicht auch für große Hunde wird begrüßt Auch Halter großer Hunde sollten grundsätzlich volljährig sein	Wie wird das überprüft? Werden nur die erfasst, die ihren Hund zur Steuer anmelden?			
(4) Der Hundehalter hat beim Führen eines großen Hundes ein gültiges Personaldokument mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. § 11 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dies nur innerhalb geschlossener Ortschaften gilt.			Mit den Ausnahmen in § 13 und § 16 Abs. 6 (Bestandsschutz) werde eine allzu große Anzahl von halten von der Notwendigkeit des Sachkundenachweises ausgenommen. Dadurch keine sofortige effektive Gefahrenabwehr auf breiter Ebene, sondern erst in weiter Zukunft.				
§ 14 Ordnungswidrigkeiten							
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig				Personal- und Kostenaufwand durch vorgenommenen Pauschalierungen in keinem Verhältnis zum Erfolg			
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,							
2. entgegen § 4 Abs. 1 den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erwirbt,							
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,							
4. entgegen § 9 Abs. 1 ein gefährliches Tier so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,							
5. entgegen § 9 Abs. 2 als Halter eines gefährlichen Tieres eine							

Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrecht erhält,							
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,							
7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Halter der zuständigen Behörde den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,							
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt,							
9. entgegen § 9 Abs. 4 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,							
10. entgegen § 9 Abs. 5 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,							
11. entgegen § 9 Abs. 6 nicht durch ein Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,							
12. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 als Halter die Kennzeichnung eines gefährlichen Hundes nicht veranlasst,							
13. entgegen § 10 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,							
14. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,							
15. entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund nicht unfruchtbar machen lässt,							
16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen							

gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,							
17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,							
18. entgegen § 11 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,							
19. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht anleint,							
20. entgegen § 11 Abs. 5 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt,							
21. entgegen § 13 Abs. 1 die Haltung eines großen Hundes der zuständigen Behörde nicht anzeigt,							
22. entgegen § 13 Abs. 2 einen großen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsveraussetzungen nachzuweisen oder							
23. entgegen § 13 Abs. 4 einen großen Hund führt.							
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.							
(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.							
§ 15 - Zuständigkeiten							

<p>(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde jeweils im übertragenen Wirkungskreis, in der der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. § 14 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes gilt entsprechend. Im Fall des § 13 Abs. 1 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Halter sich überwiegend aufhält. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.</p>							
<p>(2) Zuständige Behörde für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Sachkundebescheinigungen anderer Länder nach § 4 Abs. 3 ist das Landesverwaltungsamt.</p>							
<p>§ 16 - Übergangsbestimmungen</p>							
<p>(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (ThürStAnz Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (ThürStAnz Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort.</p>				<p>Was geschieht mit Hunden, deren Halter keine Erlaubnis bekommen? Tierheime überlastet oder Tierschutzgesetz außer Kraft gesetzt?</p>			
<p>(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2 nachzuweisen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch dieses Gesetz erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats</p>							

nach seinem Inkrafttreten zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. a keine Anwendung.							
(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 besitzt, hat der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.							
(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, für den eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 10 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Endet die Frist nach Satz 2 vor der Frist nach Satz 1, findet Satz 1 Anwendung.							
(5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gefährliches Tier im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hält, hat die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.							
(6) § 13 findet keine Anwendung auf Halter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen großen Hund halten.							